Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/839 (neu)

22. 08. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung einer Strukturerhebung 1979 bei den landwirtschaftlichen Betrieben

»EG-Dok. R/1954/77 (AGRI 548) (FIN 512)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten bereiten eine Erhebung für die von der FAO empfohlene alle zehn Jahre durchzuführende Weltlandwirtschaftszählung vor, die um das Jahr 1980 stattfinden soll.

Die Ergebnisse dieser Erhebung können gemeinschaftlichen Zwecken dienen wenn der Bezugszeitraum, der Beobachtungsbereich und die Definitionen im Rahmen eines gemeinschaftlichen Programms harmonisiert werden.

Die Entwicklung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu kennen ist sehr wichtig für die Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik; daher ist es angebracht, die Reihe der Erhebungen über die Struktur der Betriebe, deren letzte die Verordnung (EWG) Nr. 3228/76 des Rates zur Grundlage hatte [2]), weiterzuführen.

Zur genauen Bestimmung der technisch-wirtschaftlichen Ausrichtung der Betriebe ist es im Falle der vergesellschafteten Kulturen erforderlich, die landwirtschaftlich genutzte Fläche der genannten Kulturen nach der tatsächlichen Nutzung des Bodens aufzuteilen; die dazu erforderlichen Versuche sind in den betreffenden Mitgliedstaaten im Verlauf der Erhebung 1977 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt worden.

Um die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu erleichtern, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeizuführen; diese Zusammenarbeit findet insbesondere im Rahmen des „Ständigen agrarstatistischen Ausschusses" statt, der durch Beschluß 72/279/EWG [3]) eingesetzt wurde –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen zwischen dem 1. Mai 1979 und dem 15. Juni 1980 im Rahmen der von der FAO empfohlenen Weltlandwirtschaftszählung eine Erhebung über die in ihrem Hoheitsgebiet liegenden landwirtschaftlichen Betriebe (nachstehend „Erhebung" genannt) durch. Die Erhebung bezieht sich auf das dem Erntejahr 1979 entsprechende Anbaujahr.

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Verordnung sind:
   a) landwirtschaftlicher Betrieb: eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt;

[1]) ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...
[2]) ABl. EG Nr. L 366 vom 31. Dezember 1976, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 179 vom 7. August 1972, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

b) landwirtschaftlich genutzte Fläche: Gesamtheit von Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten.

2. Von dieser Erhebung werden erfaßt:
   a) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder mehr;
   b) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 1 ha, wenn sie in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder ihre Erzeugungseinheit bestimmte natürliche Schwellen überschreitet.

Artikel 3

1. Bei vergesellschafteten Kulturen wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche auf Grund der erfaßten pflanzlichen Erzeugung dergestalt aufgeteilt, daß die tatsächlichen Flächenanteile der jeweiligen Kulturen bekannt werden.
2. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche der einander folgenden Nebenkulturen wird außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche erfaßt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten stellen in ihren nationalen Fragebögen die notwendigen Fragen zum Erhalt der Angaben über die Merkmale im Anhang.

Artikel 5

Die Definitionen zu den in Artikel 4 genannten Merkmalen sowie zu den in Artikel 8 genannten Regionen und Erhebungsbezirken werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt.

Artikel 6

Die Erhebung wird durchgeführt entweder als allgemeine Zählung oder mittels einer Zufallsstichprobe. Die Mitgliedstaaten können sich beider Erhebungsformen bedienen, für verschiedene Teile der Merkmalsliste. Insbesondere werden die Merkmale des Teiles M nur für die Betriebe erfragt, bei denen der Betriebsinhaber oder wenigstens ein Mitglied seiner Familie, das im Betrieb mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt ist, einer anderen Erwerbstätigkeit nachgeht, und zwar innerhalb einer Zufallsauswahl von 10 vom Hundert der Betriebe.

Die durch eine Zufallsstichprobe erhaltenen Angaben werden hochgerechnet..

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten bereiten die Erhebungsergebnisse in Form eines nach dem Gemeinschaftsschema erstellten Tabellenprogramms auf. Dieses Schema wird nach dem Verfahren des Artikels 12 ausgearbeitet.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten bereiten die Tabellen des gemeinschaftlichen Tabellenprogramms auf nationaler-, regionaler- und Erhebungsbezirks-Ebene vor.

Bei der Aufstellung des gemeinschaftlichen Tabellenschemas kann die Kommission festlegen, daß einige Tabellen für einige Mitgliedstaaten auf der Ebene der Erhebungsbezirke nicht gelten.

Außer für die Niederlande werden die Erhebungsergebnisse unterteilt nach benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG [1]) bzw. Gruppierungen dieser Gebiete und nach nicht benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten bzw. Gruppierungen dieser Gebiete. Die Kommission legt im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat die Gruppierungen der benachteiligten und nicht benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete fest.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten

a) übertragen die in Artikel 8 genannten Ergebnisse nach einem für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Schema auf Magnetbänder. Die Modalitäten der Übertragung und das einheitliche Schema werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt;
b) übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die unter Buchstabe a) genannten Magnetbänder. Die Übermittlung hat spätestens 18 Monate nach Einholung der Angaben in den Betrieben zu erfolgen.

Artikel 10

Die in Artikel 8 genannten Angaben sind dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in solcher Form mitzuteilen, daß die Betriebe nicht identifiziert werden können.

[1]) ABl. EG Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 19. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 184/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. August 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht zu rechnen.

Artikel 11

Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die Veröffentlichung des gemeinschaftlichen Tabellenprogramms.

Artikel 12

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den durch Beschluß des Rates 72/279/EWG eingesetzten Ständigen agrarstatistischen Ausschuß – im folgenden „Ausschuß" genannt – von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148, Abs. 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen indessen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

   Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission bei Bedarf und auf Anfrage alle Angaben, die die Erfüllung der in dieser Verordnung genannten Aufgaben betreffen.
2. Die im Rahmen der in dieser Verordnung genannten Erhebung durch die Mitgliedstaaten gesammelten Angaben sind in den genannten Staaten bis zur Ebene der Erhebungsbezirke verfügbar zu halten, und zwar, soweit technisch möglich, bis zur nächsten allgemeinen Zählung im Rahmen der FAO oder der Gemeinschaft.
3. Nach dem in Artikel 12 vorgesehenen Verfahren konnen dem in Artikel 7 genannten Programm Tabellen hinzugefügt werden.
4. Für den Fall, daß die Kommission zusätzliche Untersuchungen veranlaßt, liefern ihr die Mitgliedstaaten, bei Bedarf und soweit möglich, in enger Zusammenarbeit zwischen jedem Mitgliedstaat und der Kommission, insbesondere im Hinblick auf die nötige Wahrung der statistischen Geheimhaltung, die entsprechenden Angaben.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten erhalten einen Kostenzuschuß für die Erfassung der Angaben des Teils M der Merkmalsliste in Höhe eines Pauschalsatzes von 1,5 RE für jeden Betrieb, für den die im Teil M genannten Angaben der Kommission übermittelt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Merkmalskatalog

A. Geographische Lage des Betriebs

01 Erhebungsbezirk	....
02 Benachteiligte Gebiete	ja/nein

B. Rechtsstellung des Betriebs
(am Tag der Befragung)

01 Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb in den Händen einer natürlichen Person?	ja/nein
02 Wenn ja, ist diese Person (Betriebsinhaber) zugleich der Betriebsleiter?	ja/nein
03 Landwirtschaftliche Berufsausbildung des Betriebsleiters	
— Grundschule	ja/nein
— Höhere Schule	ja/nein
— Hochschule, Universität	ja/nein
04 Besteht für den Betrieb eine Buchführung?	ja/nein

C. Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen)
(am Tag der Befragung)

Landwirtschaftlich genutzte Fläche:	ha/a
01 in Eigentum	........../..........
02 in Pacht	........../..........
03 in Teilpacht oder in anderen Besitzformen	........../..........

D. Ackerland (genutzt zur Ernte 1975)

Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut):	ha/a
01 Weichweizen und Spelz	........../..........
02 Hartweizen	........../..........
03 Roggen	........../..........
04 Gerste	........../..........
05 Hafer	........../..........
06 Körnermais	........../..........
07 Reis	........../..........
08 Sonstige Getreide	........../..........
09 Hülsenfrüchte (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)	........../..........
10 Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)	........../..........
11 Zuckerrüben (ohne Saatgut)	........../..........
12 Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	........../..........
13 Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Oelsaaten; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse), darunter: [1]	
13 a Tabak	........../..........
13 b Hopfen	........../..........
13 c Oelsaaten und Textilpflanzen	........../..........
Gemüse, Melonen, Erdbeeren:	ha/a
14 — im Freiland	
a) Feldanbau	........../..........
b) Gartenbaukulturen	........../..........
15 — unter Glas	........../..........
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):	ha/a
16 — im Freiland	........../..........
17 — unter Glas	........../..........
18 Futterpflanzen	
18 a Ackerwiesen und -weiden	........../..........
18 b Sonstige	........../..........

[1] Diese Positionen wurden hauptsächlich zur Erleichterung der Betriebsklassifizierung aufgenommen.

	ha/a
19 Gartenbausämereien, sonstige Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Oelsaaten)	....../......
20 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	....../......
21 Schwarzbrache	....../......

E. Haus- und Nutzgärten	ha/a

F. Dauergrünland	ha/a
01 Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarme Weiden	....../......
02 Ertragsarme Weiden	....../......

G. Dauerkulturen	ha/a
01 Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)	....../......
02 Zitrusanlagen	....../......
03 Olivenanlagen	....../......
04 Rebanlagen, davon Erträge bestimmt für: [1]	
04 a Qualitätswein	....../......
04 b Gewöhnlicher Wein	....../......
04 c Tafeltrauben	....../......
05 Reb- und Baumschulen	....../......
06 Sonstige Dauerkulturen	....../......
07 Dauerkulturen unter Glas	....../......

H. Sonstige Flächen	ha/a
01 Nicht genutzte landwirtschaftliche Fläche (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen)	....../......
02 Waldfläche	....../......
03 Sonstige Fläche (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen, usw.)	....../......

I. Folgekulturen, Champignons, Bewässerung, Gewächshäuser	ha/a
01 Einander folgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen oder Kulturen unter Glas)	....../......
02 Champignons	....../......
03 Bewässerungsfähige Fläche	....../......
Grundfläche der genutzten Gewächshäuser:	
04 ohne Heizungsanlage	....../......
05 mit Heizungsanlage	....../......

J. Viehbestand (am . . .) (festzulegender Zeitpunkt)	Zahl der Tiere
01 Einhufer	....
Rinder:	
02 unter einem Jahr	
02 a darunter weibliche Tiere, die als Kälber nicht zur Schlachtung bestimmt sind [1]	....
Von 1 Jahr bis unter 2 Jahren:	
03 Männliche Tiere	....
04 Weibliche Tiere	
04 a darunter nicht zur Schlachtung bestimmte Tiere [1]	....
2 Jahre und älter:	
05 Männliche Tiere	....
06 Färsen	
06 a darunter nicht zur Schlachtung bestimmte Tiere [1]	....
07 Milchkühe	....
08 Sonstige Kühe	....
09 Schafe (jeden Alters)	
09 a darunter Mutterschafe	....

[1]) Diese Positionen wurden hauptsächlich zur Erleichterung der Betriebsklassifizierung genommen.

	Zahl der Tiere
10 Ziegen (jeden Alters)	....
Schweine:	
11 Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	....
12 Mutterschweine von 50 kg und mehr	....
13 andere Schweine	....
Geflügel:	
14 Masthähnchen und -hühnchen	....
15 Legehennen	....
16 Sonstiges Geflügel (Enten, Truthühner, Gänse und Perlhühner)	....

K. Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Einrichtungen

	Am Tag der Befragung						In den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung
	Im Alleinbesitz des Betriebs						Benutzung in mehreren Betrieben (im Besitz eines anderen Betriebs, einer Genossenschaft oder im gemeinschaftlichen Besitz) oder im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens
	1						2
	Anzahl						(ankreuzen)
	nach Leistungsklassen (Kw)						
	bis 19	20 bis 29	30 bis 39	40 bis 59	60 und mehr		
01 Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger							
02 Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher							
03 Mähdrescher							
04 Feldhäcksler							
05 Kartoffelerntemaschinen (vollmechanisierte)							
06 Zuckerrübenerntemaschinen (vollmechanisierte)							
07 Melkmaschinenanlagen (feststehende und bewegliche)							
07 a darunter parallele Melkstände							

L. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte (in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung)

Landwirtschaftliche Arbeitskräfte	Geschlecht		Altersgruppen						Arbeitszeit im Betrieb [2])				
									Teilzeitlich mit einer Arbeitszeit von der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person				Vollzeitlich
	m	w	...[1]) 24	25 – 34	35 – 44	45 – 54	55 – 64	65 und älter	> 0 – < 25 %	25 – < 50 %	50 – < 75 %	75 – < 100 %	
	(ankreuzen)		(ankreuzen)						(ankreuzen)				
01 Betriebsinhaber													
02 Im Betrieb beschäftigter Ehegatte													

	Im Betrieb geleistete Arbeitszeit als Anteil einer vollen jährlichen Arbeitsleistung	Altersgruppen ...[1]) 24	25 – 34	35 – 44	45 – 54	55 – 64	65 und älter
03 a Andere Familienangehörige des Betriebsinhabers: männlich [3])	> 0 bis < 25 %						
03 b Andere Familienangehörige des Betriebsinhabers: weiblich [3])	25 bis < 50 %						
04 a Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich [3])	50 bis < 75 %						
04 b Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich [3])	75 bis < 100 %						
	100 %						
Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte	Anzahl der Arbeitstage						
05 männlich							
06 weiblich							

07 Übt der Betriebsinhaber, seine Ehefrau oder ein anderer im Betrieb beschäftigter Familienangehöriger eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?

[1]) Ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet.
[2]) ohne Arbeit im Haushalt
[3]) Eine gesonderte Tabelle für jede Kategorie (03a bis 04b)

M. Sonstige gewinnbringende Tätigkeit des Betriebsinhabers oder seiner Familienmitglieder, die die landwirtschaftlichen Arbeiten des Betriebes ausführen ([1])

	Geschlecht		Altersklassen						Andere gewinnbringende Tätigkeit als Landwirtschaftliche Arbeiten des Betriebes					
									Arbeitszeit in % der gesamten jährlichen Arbeitszeit			Selbständige	Unselbständige	Art ([3])
	m	w	([2]) bis 24	25 bis 34	35 bis 44	45 bis 54	55 bis 64	65 +	0 oder geringfügig	weniger als 50	50 oder mehr			
01 Betriebsinhaber														
02 Ehegatte														
03 Andere Familienmitglieder des Betriebsinhabers ([4])														

([1]) Nur für Betriebe auszufüllen, die der Auswahlgruppe angehören (10 %) und wenn die Frage L/07 bejaht wird. Betroffen sind alle Personen der Posten L/01, L/02 und L/03.

([2]) Ab Altersklasse nach Ableistung der Schulpflicht.

([3]) Schlüssel a = im Betrieb
b = außerhalb des Betriebes
1 = Land- und Forstwirtschaft
2 = Fischerei
3 = Fremdenverkehr und zugehörige Tätigkeiten
4 = Handwerk
5 = Andere

(Beispiel: Wohnwagenplatz auf dem Betriebsgelände = a 3)

([4]) Einzeln anzugeben.

Begründung

Die Kommission unterbreitet einen Verordnungsvorschlag zur Durchführung einer Strukturerhebung bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Diese Erhebung erfolgt im Anschluß an die in Verordnung Nr. 70/66/EWG [1]) vorgesehene Grunderhebung in der durch Verordnung Nr. 35/67/EWG [2]) abgeänderten Fassung. Ferner schließt sie sich der von der FAO empfohlenen und in Richtlinie Nr. 69/400/EWG [3]) vorgesehenen allgemeinen Landwirtschaftszählung, der in Richtlinie Nr. 75/108/EWG [4]) vorgesehenen Strukturerhebung 1975 sowie der in der Verordnung Nr. 3228/76/EWG vorgesehenen Strukturerhebung 1977 an.

Der derzeitige Vorschlag sieht vor, weitere Strukturdaten über landwirtschaftliche Betriebe auf Gemeinschaftsebene für die Bedürfnisse der gemeinsamen Agrarpolitik einzuholen. Mit Hilfe der vorgesehenen Erhebung wird es möglich sein, die im Laufe der vier vorangegangenen Erhebungen ermittelten Angaben zu aktualisieren, vergleichbare Angaben über das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu erhalten und Grunddaten für die Strukturermittlung der landwirtschaftlichen Betriebe zu liefern.

Um die Vergleichbarkeit der Daten sicherzustellen, werden im Prinzip die Definitionen der Strukturerhebung 1977 beibehalten. Es ist jedoch möglich, gewisse Anpassungen für die spezifischen Bedürfnisse der Erhebung 1979 vorzunehmen.

[1]) ABl. EG Nr. 112 vom 24. Juni 1966, S. 2065/66
[2]) ABl. EG Nr. 33 vom 24. Februar 1967, S. 524/67
[3]) ABl. EG Nr. L 288 vom 17. November 1969, S. 1
[4]) ABl. EG Nr. L 42 vom 15. Februar 1975, S. 21
[5]) ABl. EG Nr. L 366 vom 31. Dezember 1976, S. 1

Der im vorliegenden Dokument enthaltene Verordnungsvorschlag ist zurückzuführen auf das anerkannte Interesse an der Sicherstellung einer guten periodischen Nachrichtenversorgung über die Entwicklung der Landwirtschaftsstrukturen, was im übrigen eine erste und grundsätzliche Voraussetzung für den Erfolg der auf Gemeinschaftsebene beschlossenen Maßnahmen darstellt.

Die Entwicklung der auf regionaler Ebene vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere für die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten macht eine Datensammlung auf regionaler Ebene oder auf der Ebene bestimmter Gebiete in noch stärkerem Maße erforderlich.

Diese Erhebung schließt sich nach Entwurf und Durchführungsart der allgemeinen Landwirtschaftszählung von 1969 an, wobei ein Vergleich mit den Ergebnissen der Strukturerhebungen 1975 und 1977 durchaus möglich ist. Beide waren die ersten Erhebungen, die vergleichbare Auskünfte für die neun Mitgliedstaaten lieferten. Um zu einer einheitlichen Auswertung der Angaben für die Gemeinschaft zu gelangen, stützt sich die vorgesehene Erhebung auf die in den Mitgliedstaaten von der FAO empfohlenen und alle zehn Jahre durchgeführten Erhebungen und enthält ein gemeinschaftliches Tabellenschema. Die erfragten Werte beziehen sich hauptsächlich auf Besitzverhältnisse, Bodennutzung, Viehbestand, Maschinen und Einrichtungen sowie die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte.

Es ist vorgesehen, für diese Erhebung die Gemeinschaftstypologie der landwirtschaftlichen Betriebe anzuwenden, die von den Dienststellen der Kommission und den zuständigen Instanzen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet wird.